

Kranken- und Unfallversicherung

Während der Ferien- und Aushilfsjobs bleiben Schüler in der Regel in der Familienversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Sie sind beim zuständigen Unfallversicherungsträger bzw. der Berufsgenossenschaft des Betriebes unfallversichert. Der Betrieb hat den Schüler vor Aufnahme der Tätigkeit über mögliche Unfall- und Gesundheitsgefahren zu belehren.

Vergütung und Beiträge zu Sozialkassen

Volljährigen Schülern ist mindestens der gesetzliche Mindestlohn zu zahlen. Minderjährige Schüler (Kinder oder Jugendliche) ohne abgeschlossene Berufsausbildung haben grundsätzlich keinen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn. Unbedingt zu beachten sind Besonderheiten, die sich aufgrund eines einschlägigen Tarifvertrages und insbesondere eines zwingenden Branchen-Mindestlohnes sowie der erforderlichen Abführung von Beiträgen an die jeweilige Sozialkasse ergeben können.

Urlaub

Schüler haben grundsätzlich einen Urlaubsanspruch, wie jeder andere Arbeitnehmer. Hierbei sind gesetzliche sowie tarifliche Bestimmungen zu berücksichtigen. Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach der Dauer der Beschäftigung, dem Alter und der Anzahl der wöchentlichen Arbeitstage.

Checkliste für Arbeitgeber

- Abschluss eines schriftlichen Arbeitsvertrages (Inhalt: Art und Dauer der Tätigkeit, Beendigung, Arbeitszeit, Höhe der Vergütung) vor Arbeitsaufnahme, ggf. mit schriftlicher Einwilligung der gesetzlichen Vertreter
- Prüfung des Schülers ausweises des Schülers auf tatsächliche Schülereigenschaft
- Prüfung der Vorbeschäftigungszeiten
- Meldung bei der Minijob-Zentrale – Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
- Unterweisung zum Arbeitsschutz vor Arbeitsaufnahme
- Unterrichtung der Eltern und des Schülers über mögliche Gefahren sowie über getroffene Maßnahmen zur Herstellung von Sicherheit und Gesundheitsschutz
- Meldung der Entgelte zur Unfallversicherung

Wichtige Links:

Minijob-Zentrale:

www.minijob-zentrale.de

Jugendarbeitsschutzgesetz:

www.gesetze-im-internet.de/jarbschg

Kinderarbeitsschutzverordnung:

www.gesetze-im-internet.de/kindarbschv

Ansprechpartner

Rechtsberatung

Uta Görbert

Telefon: 0351 4640-453

E-Mail: uta.goerbert@hwk-dresden.de

Berufsbildung

Göran Zerbe

Telefon: 0351 4640-971

E-Mail: goeran.zerbe@hwk-dresden.de

Ferien- und Aushilfsjobs für Schüler

Informationen für Handwerksbetriebe



Impressum

Herausgeber

Handwerkskammer Dresden

Am Lagerplatz 8 | 01099 Dresden

Telefon: +49 (0)351 4640-30

Telefax: +49 (0)351 4640-507

info@hwk-dresden.de

www.hwk-dresden.de

Bildnachweis:

[pressmaster/stock.adobe.com](https://www.gettyimages.com/detail/stock-photo/pressmaster/stock.adobe.com) (Titel)

[goodluz/stock.adobe.com](https://www.gettyimages.com/detail/stock-photo/goodluz/stock.adobe.com)

Stand: 27.05.2020



Ferien- und Aushilfsjobs

In den Ferien oder neben der Schule etwas Geld verdienen und gleichzeitig einen Einblick in die Berufswelt erlangen – dazu eignen sich Ferien- und Aushilfsjobs für Schüler bestens. Welche Aspekte Handwerksbetriebe bei der Beschäftigung von Schülern berücksichtigen sollten, erfahren Sie hier.

Volljährige

Unproblematisch ist die Beschäftigung von Schülern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Jugendarbeitsschutzgesetz findet keine Anwendung. Es sind die für Erwachsene geltenden Regelungen einzuhalten.

Beschäftigungsverbote

Die Beschäftigung von Schülern, die noch Kinder im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind, ist grundsätzlich ebenso verboten, wie die Beschäftigung Jugendlicher, die noch der Vollzeitschulpflicht (in Sachsen 9 Jahre) unterliegen. Letztgenannte sind Kindern gleichgestellt. Das Jugendarbeitsschutzgesetz und die Kinderarbeitsschutzverordnung lassen jedoch Ausnahmen

zu, die die Beschäftigung ermöglichen. Dabei sind stets die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen.

Jugendliche

Jugendliche, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, können mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter (i.d.R. Eltern) beschäftigt werden. Für Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten mit einigen Ausnahmen die gesetzlichen Regelungen für Kinder.

Kinder

Kinder, die bereits das 13., aber noch nicht das 15. Lebensjahr vollendet haben, können ebenfalls mit leichten Tätigkeiten beschäftigt werden, wenn die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter vorliegt und die Beschäftigung für Kinder geeignet ist.

Ferienjobs für Jugendliche

Vollzeitschulpflichtige Jugendliche ab 15 Jahren dürfen in den Schulferien für höchstens 4 Wochen (20 Arbeitstage) im Kalenderjahr an maximal 5 Tagen pro Woche beschäftigt werden. Jugendliche, die nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen, können mehr als 4 Wochen im Kalenderjahr arbeiten.

Arbeitszeit – Umfang und Lage

Die Arbeitszeit darf dabei grundsätzlich 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Das Leisten von Überstunden ist verboten. Samstag, Sonn- und Feiertage sind arbeitsfrei. Ausnahmen für Wochenendarbeit bestehen z. B. für Bäcker und Konditoren.

Pausenzeiten

Bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden muss eine Pause von 30 Minuten gewährt werden. Ab einer Beschäftigung von mehr als 6 Stunden müssen 60 Minuten Pause gewährt werden. Die Arbeitszeitunterbrechungen müssen mindestens 15 Minuten am Stück umfassen.

Ruhezeit

Nach Feierabend muss die Unterbrechung bis zum nächsten Arbeitsbeginn mindestens 12 Stunden betragen. Der Einsatz während der Nachtzeit von 20 Uhr bis 6 Uhr ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bestehen z. B. für Bäckereien und Konditoren.

Verbotene Arbeiten

Verboten sind Tätigkeiten, die die psychische oder physische Leistungsfähigkeit übersteigen, z.B. das Heben und Tragen schwerer Lasten; Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind; Arbeiten, bei denen die Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze, Kälte oder starke Nässe gefährdet wird; Arbeiten mit schädlichen Einwirkungen durch Lärm, Erschütterung, Strahlen oder chemische Gefahrstoffe sowie Akkordarbeit.

Hinweis: Jeder Arbeitgeber, der regelmäßig Jugendliche beschäftigt, ist verpflichtet einen Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der Kinderarbeitsschutzverordnung im Betrieb auszuhängen.

Aushilfsjob während der Schulzeit

Kinder über 13 Jahre und Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, können einer leichten und für Kinder bzw. Jugendliche geeigneten Beschäftigung nachgehen.

Die Beschäftigung darf keine negativen Folgen auf die Schule und die Fähigkeit dem Unterricht zu folgen, Maßnahmen der Berufswahlvorbereitung und Berufsausbildung haben. Sicherheit, Gesundheit und Entwicklung dürfen nicht nachteilig beeinflusst werden. Körperlich schwere und nicht altersgerechte Arbeiten, die sich negativ auswirken und mit Unfallgefahren einhergehen könnten, dürfen nicht ausgeführt werden. Zulässig sind ausschließlich leichte und altersgerechte Arbeiten.

Eine Beschäftigung ist dann für die Dauer von 2 Stunden täglich an bis zu 5 Tagen pro Woche möglich. Die Beschäftigung darf nicht vor oder während dem Schulunterricht und nicht zwischen 18 Uhr und 8 Uhr erfolgen.

Sozialversicherungsrechtliche und steuerrechtliche Aspekte

Liegt eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob) vor, besteht für die Schüler Beitragsfreiheit bei der Arbeitslosen- sowie Krankenversicherung. Vom Arbeitgeber sind dagegen Pauschalbeträge zur Kranken- und Rentenversicherung an die Minijob-Zentrale zu zahlen. Der Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung für den Arbeitgeber fällt nur an, wenn der Schüler in der gesetzlichen Krankenversicherung familien- oder freiwillig versichert ist. Vom Schüler sind Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen, wenn er sich nicht von der Rentenversicherungspflicht befreien lässt. Die Besteuerung erfolgt entweder anhand der individuellen Lohnsteuermerkmale oder durch eine Pauschalsteuer von 2%.

Die kurzfristige Beschäftigung ist sozialversicherungsfrei, jedoch steuerpflichtig. Dabei können maximal 70 Arbeitstage über ein Kalenderjahr verteilt oder 3 Monate bei einer 5-Tage-Woche am Stück gearbeitet werden. Die Besteuerung erfolgt entweder anhand der individuellen Steuerklasse oder pauschaliert i.H.v. 25%. Häufig bietet sich aufgrund der Erstattungsmöglichkeit bei Abgabe einer Steuererklärung eine Besteuerung anhand individueller Merkmale an.

Hinweis: Zur korrekten sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung sollten Dauer und Umfang vorangegangener Beschäftigungen von den Schülern bzw. gesetzlichen Vertretern nachweislich erfragt werden. Empfehlenswert ist im Hinblick auf die Lohnsteuer die Rücksprache mit einem Steuerberater.